

Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines – Geltung

(a) Die Rechtsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns richtet sich ausschließlich nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(b) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie Zahlungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen.

(c) Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Bestellungen und Vertragsänderungen

(a) Der Lieferant hat unsere Bestellung unverzüglich schriftlich (auch per Email oder Fax) zu bestätigen. An unser Angebot halten wir uns für die Dauer von 5 Werktagen gebunden.

(b) Wir behalten uns vor, vom Lieferanten zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes oder des Liefertermins zu verlangen. Dabei werden wir Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Kosten, angemessen und einvernehmlich mit dem Lieferant regeln.

(c) Vertragsänderungen des Lieferanten bedürfen unserer vorherigen, ausdrücklichen Genehmigung.

3. Preise/Zahlungsbedingungen/Rechnungangaben

(a) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise.

(b) Unsere Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung und preislicher Richtigkeit.

(c) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.

(d) In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind unsere Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

4. Liefertermine/Lieferung/Gefahrübergang

(a) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend.

(b) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(c) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.

(d) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung nicht zu Teillieferungen oder vorzeitigen Lieferungen berechtigt.

(e) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

5. Änderung der Liefergegenstände

(a) Änderungen der Liefergegenstände (insbesondere Spezifikation, Materialzusammensetzung, Design, Fertigungsprozess und Fertigungsstandort) bedürfen unserer vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung.

6. Qualität, Eingangsprüfungen, Mängelrüge

(a) Der Lieferant sichert zu, dass die Liefergegenstände den vereinbarten Spezifikationen, insbesondere Datenblättern oder Pflichtenheften, den einschlägigen Normen und dem Stand der Technik entsprechen.

(b) Wir werden die Liefergegenstände unverzüglich nach Eingang prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob offenkundige und sichtbare Mängel vorliegen.

(c) Bei Mängeln jeder Art beträgt unsere Anzeigefrist 10 Werktage ab deren Feststellung.

7. Eigentumssicherung

(a) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(b) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.

(c) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

8. Gewährleistung

(a) Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern sich in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

(b) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Anlieferung am Bestimmungsort.

(c) Bei mangelhafter Lieferung hat der Lieferant nach unserer Wahl entweder kostenlosen Ersatz zu leisten, einen

Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen.

(d) In dringenden Fällen, insbesondere zur Vermeidung größerer Schäden oder zur Abkehr von akuten Gefahren sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbehebung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, mit der Mängelbehebung sonst in Verzug gerät oder der erste Nachbesserungsversuch scheitert.

(e) Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut und zwar am Tage des Eintreffens am Bestimmungsort.

(f) Sonstige Ansprüche unsererseits wegen Vertragsverletzung oder der Verletzung sonstiger Pflichten bleiben unberührt.

9. Produkthaftung und Haftpflichtversicherung

(a) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes Produkt zurückzuführen sind und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

(b) Im vorstehenden Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns sämtliche Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, einschließlich Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

(c) Der Lieferant sichert das Bestehen einer Produkthaftungsversicherung mit angemessenen Deckungssummen pro Personenschaden/Sachschaden zu und wird uns auf Anfrage eine Kopie der Police zusenden.

10. Schutzrechte

(a) Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferte Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Er ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

(b) Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

11. Ersatzteile und Resteindeckung

(a) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(b) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

12. Geheimhaltung

(a) Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Informationen (z.B. technische, geschäftliche Unterlagen, Herstellungsvorschriften, Werkzeuge, Muster), die wir ihm zur Verfügung stellen oder die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen). Sie dürfen nur zur Ausführung einer Bestellung verwendet werden und müssen mindestens mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Betriebsgeheimnisse behandelt und verwahrt werden. Auf Verlangen müssen sie umgehend an uns zurückgegeben werden.

(b) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Dauer von 36 Monaten fort.

(c) Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant nicht zu Werbezwecken auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für uns oder mit uns entwickelte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(d) Der Lieferant wird seine Erfüllungsgehilfen entsprechend dieser Geheimhaltung verpflichten.

13. Aufrechnung und Abtretung

(a) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

(b) Der Lieferant ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

(c) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

14. Rechtswahl/Gerichtsstand/Sonstiges

(a) Für alle, auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne UN Kaufrecht und ohne das Haager Kaufrechtsabkommen über den Abschluss von Kaufverträgen.

(b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Gera.

(c) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

(d) Die vertraglichen Beziehungen unterliegen der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen sowie dieser Verkaufsbedingungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.